jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/4/21 6Ob701/81, 7Ob508/88, 6Ob1667/95 (6Ob1668/95), 9ObA207/98a, 9ObA217/01d, 6Ob113/05v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1982

Norm

ABGB §1152 A
ABGB §1435

Rechtssatz

Auf den verschafften Nutzen steht dem Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsempfänger ein Kondiktionsanspruch zu, wenn der Leistungsempfänger sich darüber im klaren war oder bei Berücksichtigung der gesamten Umstände hätte im klaren sein müssen, dass die Arbeitsleitungen in Erwartung einer späteren Zuwendung erfolgen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 701/81
  Entscheidungstext OGH 21.04.1982 6 Ob 701/81
- 7 Ob 508/88
  Entscheidungstext OGH 04.02.1988 7 Ob 508/88
  Auch; Beisatz: Ein Ersatzanspruch nach § 1435 ABGB wird dann gegeben sein, wenn ein Entgelt in Erwartung eines weitergehenden Erfolges erbracht wurde, der dann nicht eingetreten ist. (T1)
  Veröff: JBl 1988,320
- 6 Ob 1667/95
  Entscheidungstext OGH 25.10.1995 6 Ob 1667/95
- 9 ObA 207/98a
  Entscheidungstext OGH 02.09.1998 9 ObA 207/98a
  Vgl aber; Beisatz: Kann der Leistende mit der Erreichung des angestrebten Erfolges nicht mehr rechnen, wird in analoger Anwendung des § 1152 ABGB ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Nutzen des Empfängers (also über den Bereicherungsanspruch hinaus) ein Anspruch auf angemessenen Lohn für die geleisteten Dienste zuerkannt. Wurde der angestrebte Erfolg vom Leistenden selbst vereitelt, kann er nur Ansprüche im Rahmen der Bereicherung des Leistungsempfängers, also auf den für den "verschafften Nutzen angemessenen Lohn stellen. (T2)
- 9 ObA 217/01d

Entscheidungstext OGH 10.10.2001 9 ObA 217/01d
Vgl auch; Beisatz: Bei Dienstleistungen ist in Fällen bewusster Inanspruchnahme durch den Empfänger (über den Bereicherungsanspruch hinaus) ein angemessenes Entgelt in Analogie zu § 1152 ABGB zuzusprechen. (T3)

- 6 Ob 113/05v
  Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 113/05v
  Vgl auch; Beisatz: Die Erwartung des Leistenden (hier auf Übermittlung einer Bankgarantie) muss für den Empfänger auch erkennbar gewesen sein. (T4)
- 4 Ob 32/10z
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 32/10z
  Vgl; Beis ähnlich wie T4
- 6 Ob 172/10b
  Entscheidungstext OGH 22.09.2010 6 Ob 172/10b
  Vgl auch; Beis wie T3
- 7 Ob 236/11y
  Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 236/11y
  Vgl auch
- 3 Ob 228/13w
  Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 228/13w
  Auch; Beisatz: Hier: Aufwandersatzanspruch gewerblicher Erbensucher. (T5)
- 6 Ob 44/15m
  Entscheidungstext OGH 31.07.2015 6 Ob 44/15m
  Auch
- 2 Ob 2/16g
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Ob 2/16g
  Auch; Beis: Hier: Anspruch analog § 1435 ABGB bei Pflegeleistungen in der erkennbaren Erwartung einer Gegenleistung durch letztwillige Zuwendung. (T6)
  Beis: „Konkludente" Offenlegung dieser Erwartungen reicht aus. (T7)
  Beis: Bei Geschäftsunfähigkeit des Empfangenden aber Rückabwicklung nach § 877 iVm§ 1424 ABGB. (T8); Veröff: SZ 2016/23
- 4 Ob 37/17w
  Entscheidungstext OGH 28.03.2017 4 Ob 37/17w
  Auch
- 9 Ob 53/17k
  Entscheidungstext OGH 30.10.2017 9 Ob 53/17k
- 5 Ob 86/19m
  Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 86/19m
- 2 Ob 198/20m
  Entscheidungstext OGH 18.12.2020 2 Ob 198/20m
  Beis wie T6; Beisatz: Hier: Offenlassend, ob ein solcher Anspruch auch nach dem ErbRÄG 2015 alternativ zum Pflegevermächtnis zusteht. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0033606

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at